
S 1 KR 2098/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Reutlingen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungen aus

Leitsätze

Berufsunfähigkeitszusatzversicherung als beitragspflichtiger Versorgungsbezug

1. Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, die von einem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zusammen mit einer Lebensversicherung als Direktversicherung auf einen Arbeitnehmer als Versicherten abgeschlossen wurde, unterliegen als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung.

2. Dies gilt sogar dann, wenn die Leistungen aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung 5 Jahre vor Beginn der Leistungen aus der Lebensversicherung enden.

Normenkette

[§§ 220 Abs. 1 Satz 1, 223 Abs. 2 und 3, 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#);

[§§ 54, 55, 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#);

[§§ 1, 1b BetrAVG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 1 KR 2098/18

Datum

08.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Datum

-

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger vom 01.04.2009 bis 30.04.2015 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zur sozialen Pflegeversicherung (sPV) aus Leistungen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZV) zu entrichten hat, die er seit 01.04.2009 bezieht.

Der geborene, verheiratete Kläger, Vater von drei Kindern, war vom 01.01.2005 bis 30.04.2015 aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld I (Alg I) bei den Beklagten kranken- und pflegeversichert. Vom 01.11.2001 an war er als Betriebs-/Käfenleiter bei der GmbH versicherungspflichtig beschäftigt. Während dieses Beschäftigungsverhältnisses erhielt er ausweislich des von ihm vorgelegten Versicherungsverlaufes der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV) vom 03.06.2009 bis 26.06.2010 Krankengeld (Krg) und vom 27.06.2010 bis 14.02.2011 sowie vom 09.03. bis 19.07.2011 Alg I. Das Arbeitsverhältnis mit der GmbH wurde zum 31.10.2011 im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Nach erneuter versicherungspflichtiger Beschäftigung vom September 2011 bis Juli 2012 und anschließender Berufsausbildung von Juli 2012 bis September 2014 im Rahmen gewählter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch die Deutsche Rentenversicherung war der Kläger seit Januar 2015 erneut versicherungspflichtig beschäftigt. Seit 01.07.2017 erhält er von der DRV eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Sein ehemaliger Arbeitgeber, die GmbH, hat mit Beginn vom 01.12.2003 für den Kläger als versicherte Person bei der Karlsruher Lebensversicherung AG (Karlsruher) eine Lebensversicherung mit einer BUZV (Versicherungsschein Nr. 1) abgeschlossen, die ab Dezember 2018 von der Württembergischen Lebensversicherung AG (Württembergische) unter der Vers.-Nr. fortgeführt wurde.

Die Karlsruher teilte den Beklagten mit Schreiben vom 24.11.2010 mit, der Kläger erhalte aus dem Lebensversicherungsvertrag Nr. ab 01.04.2009 eine vierteljährliche (Berufsunfähigkeits)Rente von 2.998,50 EUR. Sie bitte um Mitteilung, ob hieraus Beiträge abgeführt werden müssen.

Daraufhin teilte die (unzuständige) Bezirksdirektion Mittlerer Oberrhein der Beklagten dem Kläger mit bestandskräftigem Bescheid vom 23.12.2010 mit, er habe aus einem monatlichen Versorgungsbezug i.H.v. 999,50 EUR ab 01.04.2009 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Eine entsprechende Mitteilung ging an die Württembergische.

Auf telefonische Nachfrage des Klägers erläuterte ihm die zuständige Bezirksdirektion Neckar-Alb der Beklagten mit rechtsmittelfähigen Bescheid vom

Anstellungsvertrag hätte sein Arbeitsverhältnis bei seinem ehemaligen Arbeitgeber im Jahr 2035 geendet. Die Versicherung aus der BUZV habe somit keinen Bezug zu dem Beschäftigungsverhältnis, da der Anspruch bereits während der möglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. des Erwerbslebens erlösche. Eine Leistung sei nur dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen solle. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, da die bezogenen Leistungen hier nicht an ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gebunden seien. Zudem seien die Beiträge zur BUZV wie auch zur Direktversicherung von ihm persönlich aus seinem Nettogehalt und ohne Beteiligung durch den Arbeitgeber finanziert worden. Überdies sei er nach wie vor versicherungspflichtig in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt und damit nicht aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Auch eine Erwerbsminderung liege nicht vor. So habe er zum Zeitpunkt des Bescheides vom 02.02.2011 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten und sei damit dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden. Da während des Bezuges von Alg I alleine die Bundesagentur für Arbeit Beiträge zahle, bestehe in diesen Zeitraum allein schon wegen des Bezuges von Alg I kein Anspruch gegen ihn auf Beitragsentrichtung. Die von ihm vom 01.04.2009 bis 31.12.2014 in Höhe von insgesamt 11.912,63 entrichteten Beiträge seien ihm daher zu erstatten. Ab 01.01.2015 würden die Beiträge direkt von der Karlsruher abgeführt. Zur Begründung seines Begehrens hat der Kläger ferner auf zahlreiche arbeits- und sozialrechtliche Entscheidungen verwiesen. Auf diese wird Bezug genommen.

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten und haben zur Begründung zum einen auf den Inhalt des angefochtenen Widerspruchsbescheides Bezug genommen. Zum anderen haben sie im Wesentlichen ausgeführt, als der Rente vergleichbare Einnahmen gälten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit erzielt würden. Die vom Kläger bezogenen Leistungen wegen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit würden auch nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Versicherungsunternehmen gezahlt. Versicherungsnehmer zur Zeit der Beitragszahlung ab 01.12.2003 sei überdies der ehemalige Arbeitgeber des Klägers gewesen. Bei den vom Kläger bezogenen Leistungen handele es sich daher um beitragspflichtige Versorgungsbezüge.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat die Kammer bei der Württembergischen die Auskunft vom 26.02.2019 eingeholt. Danach liege hier eine Berufsunfähigkeitsleistung der betrieblichen Altersversorgung vor. Noch während des Arbeitsverhältnisses sei die Berufsunfähigkeit eingetreten, sodass die Zahlung der Rente ab 2009 sowie auch der Beitragsbefreiung allesamt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers darstellen würden, unabhängig davon, wer später Versicherungsnehmer sei. Trete die Leistungspflicht während des Arbeitsverhältnisses ein, ergebe sich die volle Beitragszahlungspflicht, da es eine reine Risikozusatzversicherung sei, die vom Arbeitgeber alleine finanziert worden sei. Die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungsrente bleibe auch dann voll krankenversicherungspflichtig, wenn der Arbeitnehmer ausgeschieden und der

Vertrag auf ihn übertragen worden sei, da die Berufsunfähigkeitsrentenleistung nicht auf Beiträgen beruhe, die der Arbeitnehmer eingezahlt habe, sondern sich gänzlich im Rahmen der institutionellen betrieblichen Altersversorgung bewege. Auch die mit eingeschlossene Beitragsbefreiung stelle ebenfalls eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung dar. Seit 01.01.2015 würden von ihr die Beiträge zur GKV und sPV für den Kläger an die Beklagten entrichtet.

Die Beklagten haben sich in der mündlichen Verhandlung am 08.07.2020 im Wege eines Teil-Anerkenntnisses bereit erklärt, die Höhe der ab 01.01.2015 direkt von der Württembergischen an sie entrichteten Beiträge zu überprufen und etwaige zu Unrecht gezahlte Beiträge dem Kläger zu erstatten.

Dieses Teil-Anerkenntnis wurde vom Kläger angenommen.

Der Kläger beantragt über das angenommene Teil-Anerkenntnis hinaus,

den Bescheid vom 02.02.2011 sowie die Bescheide vom 27.02.2011, 28.02.2011, 27.12.2012, 07.01.2013 und 03.09.2013, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2018 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Ferner hat die Kammer die Württembergische mit Beschluss vom 06.08.2019 zum Rechtsstreit beigeladen. Diese hat zwar keinen Antrag gestellt, gleichwohl ausgeführt, auch unter Berücksichtigung des vom Kläger angesprochenen Urteiles des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20.07.2017 handele es sich hier um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung, die einen Versorgungsbezug darstelle. Soweit der Kläger behauptete, die BUZV sei nicht Teil der Versorgungszusage des Arbeitgebers gewesen, sei dies unwahr. Der Arbeitgeber habe für den Fall der Berufsunfähigkeit nicht nur eine Rente, sondern auch die Beitragszahlung bis zum Ablauf und damit die volle Versicherungsleistung zugesagt.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorgelegten Beklagten- und der Gerichtsakte sowie auf die Niederschriften zu den mündlichen Verhandlungen am 13.11.2019 und am 08.07.2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die formlich und fristgemäß beim sachlich und örtlich zuständigen SG erhobene Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Die hier streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten vom 02.02.2011, 27.02.2012, 28.02.2012, 27.12.2012, 07.01.2013 und 03.09.2013, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2018 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Mit diesen Bescheiden haben die Beklagten zu

Recht die vom Klager seit 01.04.2009 bezogenen Leistungen aus einer BUZV der Beitragspflicht zur GKV und zur sPV unterworfen.

Streitgegenstand sind vorliegend der Bescheid vom 02.02.2011 sowie die Bescheide vom 27.02.2012, 28.02.2012, 27.12.2012, 07.01.2013 und 03.09.2013, alle in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.08.2018. Mit diesen Bescheiden wurden vom Klager ab 01.04.2009 Beitrage zur GKV und zur sPV aus den von ihm seit diesem Zeitpunkt bezogenen Leistungen einer BUZV gefordert. Fur Zeitrume, die von diesen Bescheiden nicht erfasst werden, haben sich die Beteiligten in der mandlichen Verhandlung am 13.11.2019 darauf geeinigt, dass das Ergebnis des vorliegenden Rechtsstreits auf Zeitrume zu erstrecken ist, die von den hier allein streitgegenstandlichen Bescheiden nicht umfasst sind.

Weiter waren sich die Beteiligten in der mandlichen Verhandlung am 13.11.2019 einig, dass der bestandskraftig gewordene Bescheid der unzustandigen Bezirksdirektion Mittlerer Oberrhein der Beklagten vom 23.12.2010 durch den Bescheid vom 02.02.2011 ersetzt wurde und somit der Bescheid vom 23.12.2010 keine Rechtswirkungen mehr entfaltet. Die Beteiligten waren sich einig, dass dieser Bescheid daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Vorab ist zu bemerken, dass die Beklagte Ziffer 1 berechtigt war, im Namen der Beklagten Ziffer 2 auch die Beitrage zur sPV festzusetzen. Nach [ 46 Abs. 2 Satz 4](#) des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) konnen Krankenkassen und Pflegekassen fur Mitglieder, die â wie vorliegend â ihre Beitrage zur GKV und zur sPV selbst zu zahlen haben, die Hhe der Beitrage zur GKV und zur sPV in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Hierbei ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass der Bescheid uber den Beitrag zur sPV im Namen der Pflegekasse ergeht ([ 46 Abs. 2 Satz 5 SGB XI](#)). Soweit die Beitrage zur GKV nach [ 256 Abs. 1 SGB V](#) bzw. zur sPV nach [ 60 Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#) i.V.m. [ 256 Abs. 1 SGB V](#) ab 01.01.2015 von der Beigeladenen als Zahlstelle an die Beklagten abgefahrt wurden, findet auch in diesem Fall nach berzeugung der Kammer [ 46 Abs. 2 Satze 4 und 5 SGB XI](#) entsprechende Anwendung, sodass auch ab 01.01.2015 die Beklagte Ziffer 1 berechtigt war, im Namen der Beklagten Ziffer 2 die Beitragspflicht zur GKV und zur sPV festzustellen. Den erforderlichen Hinweis auf den gemeinsamen Bescheid hat die Beklagte Ziffer 1 in ihren hier streitgegenstandlichen Bescheiden gegeben.

Nach [ 220 Abs. 1 Satz 1](#) des Funften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) werden die Mittel der Krankenversicherung u.a. durch Beitrage aufgebracht, wobei nach [ 223 Abs. 2](#) und 3 SGB V die Beitrage nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach [ 6 Abs. 7](#) fur den Kalendertag (Beitragsbemessungsgrenze) bemessen werden. Fur die sPV enthalten die [ 54](#) und [55 SGB XI](#) vergleichbare Regelungen.

Die Pflicht zur Zahlung von Beitragen zur GKV und zur sPV beurteilt sich hierbei nach dem Versichertenstatus in dem Zeitpunkt, fur den Beitrage erhoben werden. Der Klager war in dem hier streitigen Zeitraum vom 01.04.2009 bis

30.04.2015 bei den Beklagten aufgrund versicherungspflichtiger Beschäftigung bzw. aufgrund des Bezuges von Alg I in der GKV und in der sPV versicherungspflichtig.

Nach [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) wird bei versicherungspflichtigen Beschäftigten der Beitragsbemessung unter anderem der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Durch den Verweis in [Â§ 232a Abs. 3 SGB V](#), der [Â§ 226 SGB V](#) für entsprechend anwendbar erklärt, gilt dies auch für Personen wie den Kläger, die Alg I bezogen haben.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) im Sinne des [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V](#) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, nach [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) in der hier maßgebenden Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14.11.2003 ([Bundesgesetzblatt I, Seite 2190](#)) die vorliegend allein in Betracht kommenden Renten der betrieblichen Altersversorgung.

Für die Bemessung der Beiträge zur sPV bei Mitgliedern in der Pflegeversicherung, die wie der Kläger in der GKV pflichtversichert sind, gelten nach [Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) die [Â§§ 226 bis 238](#) und [Â§ 244 SGB V](#) entsprechend. Die Beitragsbemessung folgt daher den gleichen Regeln wie in der GKV.

Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich bei den ihm seit 01.04.2009 gewährten Leistungen einer BUZV um eine "Rente der betrieblichen Altersversorgung", die der Beitragspflicht zur GKV und zur sPV unterfällt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG, z.B. Urteile vom 29.07.2015 [B 12 KR 4/14 R](#), vom 04.09.2018 [B 12 KR 20/17 R](#) und vom 26.02.2019 [B 12 KR 17/18 R](#) alle juris, jeweils m.w.N.), der sich die erkennende Kammer anschließt, sind wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung (als einer mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Einnahme) im Sinne des Beitragsrecht der GKV, wenn ihr Bezug nicht schon institutionell (Versicherungseinrichtung, Versicherungstyp) vom Betriebsrentenrecht erfasst wird, ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Einkommens-/Lohn-/Entgelt-Ersatzfunktion als weiteres Merkmal der Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rente. Leistungen sind dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie u.a. die Versorgung des Arbeitnehmers im Alter bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen sollen. Durch diese Zwecksetzung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa solchen zur Überbrückung von erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 29.07.2015 [B 12 KR 18/14 R](#) und vom 20.07.2017 [B 12 KR 12/15 R](#) beide juris m.w.N.). Dabei kommt es für die Einordnung einer Leistung als

Rente der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des [Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V](#) nicht darauf an, ob es sich um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des [Â§ 1](#) des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz â BetrAVG -) handelt, da das BSG den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrecht der GKV nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung seit jeher als gegenÃ¼ber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im BetrAVG eigenstÃ¤ndig verstanden hat (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, z.B. Urteil vom 25.05.2011 â